

Pressemitteilung der Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

7. April 2026

Solarstrom einfach an die Nachbarschaft verkaufen

Neue gesetzliche Regelungen erleichtern den lokalen Austausch

In Deutschland sind aktuell über fünf Millionen Photovoltaikanlagen in Betrieb: Ein großes Potenzial für die Energiewende und ausbaufähig. Denn ein wesentlicher Teil des erzeugten und nicht verbrauchten Stroms fließt ins Netz und wird vergütet. Ab dem 01. Juni 2026 gibt es eine weitere Option: Wer eine Photovoltaikanlage betreibt, darf Solarstrom dann ohne umfangreiche bürokratische Vorgaben an seine Nachbar:innen abgeben.

Einspeisung ins Netz: Vergütung und Grenzen für Privathaushalte

Wer privat mehr Strom erzeugt als verbraucht, speist den Überschuss meistens in das örtliche Stromnetz ein. In vielen Fällen wird mehr als die Hälfte des erzeugten Stroms eingespeist. Strom mit der eigenen Solaranlage zu produzieren, kostet etwa elf bis 15 Cent pro Kilowattstunde. Für alle neuen Anlagen liegt die Einspeisevergütung aber inzwischen bei weniger als acht Cent. Solarstrom einzuspeisen ist damit normalerweise nicht kostendeckend.

„Energy Sharing“ macht lokales Solarstromteilen möglich

„Nun ermöglicht der Gesetzgeber allen, die eine Photovoltaik-Anlage betreiben, den lokal erzeugten Strom direkt mit einem oder mehreren Nachbar:innen zu teilen“, fasst Anja Bittner die Neuerung zusammen. Mit der Neuregelung im Energiewirtschaftsgesetz entsteht erstmals eine rechtliche Grundlage für das Energy Sharing. Sie erlaubt es, nicht nur erneuerbaren Strom innerhalb lokaler Energiegemeinschaften gemeinsam zu nutzen. Wer den Strom abgibt, darf außerdem ein angemessenes Entgelt hierfür vereinbaren. Wichtig: Energy Sharing verpflichtet nicht zur vollständigen Stromversorgung der beteiligten Nachbar:innen. Deshalb benötigen diese Haushalte zusätzlich einen Stromliefervertrag mit einem selbst gewählten Stromanbieter, der die Strommengen liefert, die nicht aus der Solaranlage kommen. Bereits geltende Stromlieferverträge können bestehen bleiben. Damit Strommengen richtig zugeordnet werden können, funktioniert Energy Sharing nur dann, wenn alle beteiligten Haushalte mit intelligenten Messsystemen, den Smart Metern, ausgestattet sind.

Abgaben und Umlagen nicht vergessen

„Selbst erzeugten Solarstrom an Nachbar:innen abzugeben, kann sich als Alternative zur Einspeisevergütung etablieren“, resümiert Bittner. Aber: Ein Teil der Einnahmen aus der nachbarschaftlichen Abgabe des Stroms muss an den örtlichen Verteilnetzbetreiber abgeführt werden.

Dazu gehört das Netzentgelt, die Umlagen für Kraft-Wärmekopplung und Offshore-Windenergie sowie die Konzessionsabgabe. In der Summe können diese Nebenkosten des Energy Sharing zehn bis 15 Cent pro Kilowattstunde betragen. Bei einem durchschnittlichen Strompreis von etwa 30 Cent pro Kilowattstunde ist Energy Sharing trotzdem interessant.

Welche Regeln gelten ab wann?

Ab dem 01. Juni 2026 müssen Verteilnetzbetreiber Energy Sharing innerhalb ihres lokalen Netzes ermöglichen. Ab Juni 2028 muss dies auch mit Beteiligten in direkt benachbarten Netzgebieten möglich sein. Energy Sharing ist ausschließlich für Strom aus erneuerbaren Energien möglich, und kann aus Erzeugungs- oder Energiespeicheranlagen stammen. Energy Sharing muss zwischen den Beteiligten vertraglich vereinbart werden. Dazu sind zwei Verträge erforderlich: ein Vertrag regelt den Umfang der gemeinsamen Nutzung und der zweite ist ein Stromliefervertrag. Zusammenfassend läßt sich sagen: Solarstrom künftig unbürokratisch an die Nachbarschaft verkaufen zu können, ist ein weiterer Baustein, um erneuerbare Energien kostengünstig in Wohngebieten zu etablieren, und hat Potenzial die Energiewende in Privathaushalten voranzubringen. Für private Anlagenbetreiber:innen erschließt sich eine neue verlässliche Einnahmequelle, die die Wirtschaftlichkeit der Anlage steigert und zugleich bei den Abnehmer:innen die Stromkosten sinken lässt.

Fragen zum Thema Erneuerbare Energien beantwortet die Energieberatung der Verbraucherzentrale mit ihrem umfangreichen Angebot. Die Beratung findet online, telefonisch, per Video oder in einem persönlichen Gespräch statt. Unsere Fachleute informieren anbieterunabhängig und individuell. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind alle Beratungsangebote kostenfrei. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter unserer bundesweit kostenfreien Hotline **0800 – 809 802 400**.

Wenden Sie sich gerne direkt an die ZEKK gGmbH unter **07321 – 279 4560** oder unter **energieberatung@zekk-ow.de**. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Pressestellen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
www.vz-bw.de
presse@vz-bw.de
Tel: (0711) 66 91 73

ZEKK für die Region Ostwürttemberg
Alte Ulmer Str.2, 89522 Heidenheim/Brenz
www.zekk-ostwuerttemberg.de
info@zekk-ow.de
Tel: (07321) 278 4560

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages